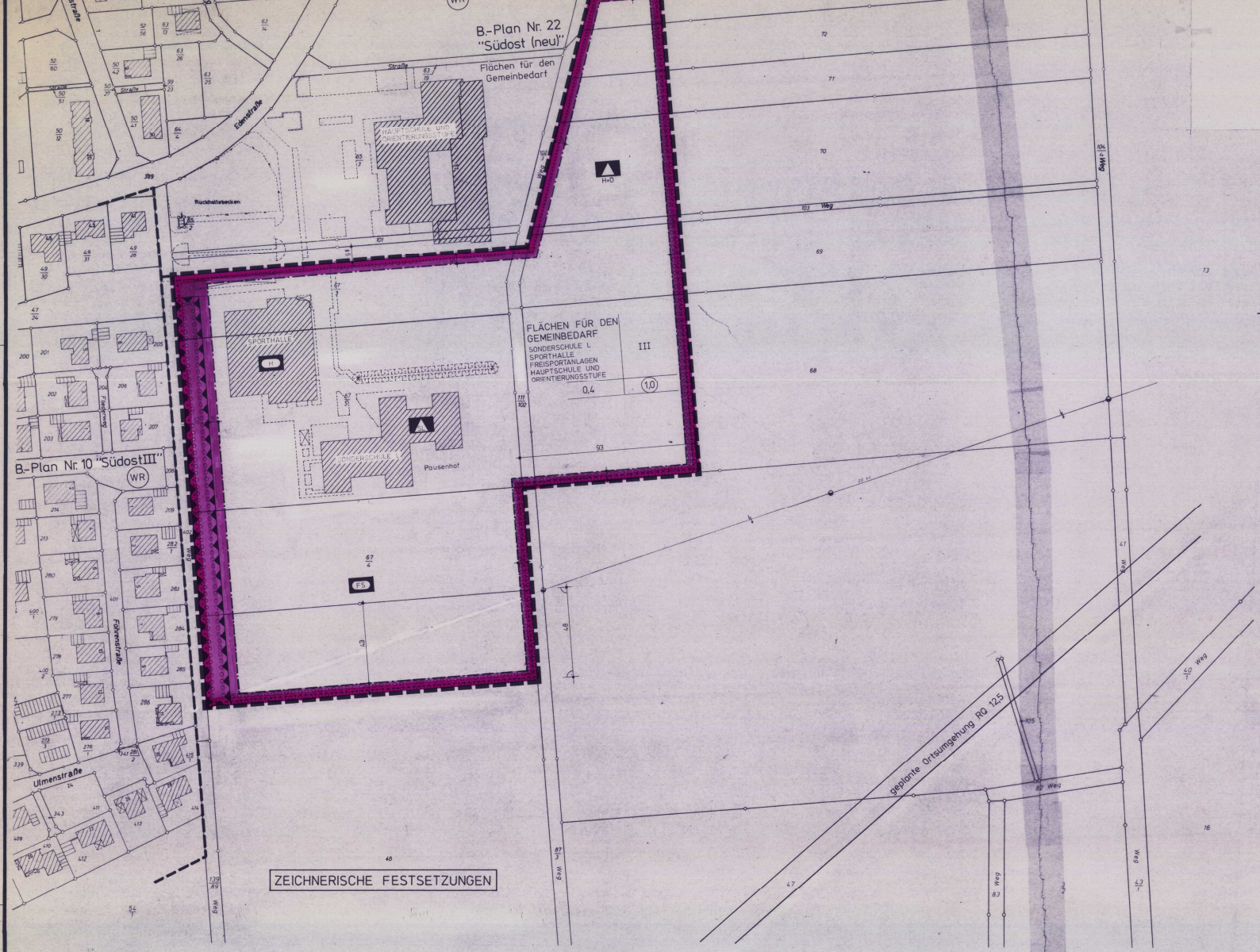

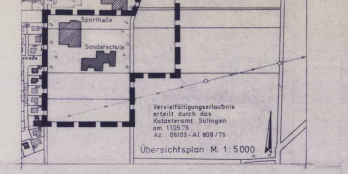

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- H+O — HAUPTSCHULE UND ORIENTIERUNGSSTUFE
- SL — SONDERSCHULE L
- H — SPORTHALLE
- FS — FREISPORTANLAGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- (1,0) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- BAUGRENZE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN, WIE EICHE, BUCHE, ERLE, BIRKE, WEIDE (§ 9 (1) NR. 25a BBauG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONS-SCHUTZGESETZES
  ERDWALL 3m HOCH, NEIGUNG 1 : 1,5
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Beschleunigungsgesetz[1] vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949)[1], ~~und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.)[1], i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.)[1]~~ und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch 8. Gesetz [1] vom 18.02.82 (Nds. GVBl. S. 53)[1] hat der Rat der Gemeinde Sulingen diesen Bebauungsplan Nr. 27 ~~/die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. [3] und den nachstehenden/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/ nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung[2]~~ bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Sulingen, den 09.09.1983

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.12.82 die Aufstellung ~~der Änderung[3]~~ des Bebauungsplanes Nr. 27 beschlossen.[4] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 24.12.82 ortsüblich bekanntgemacht.

Sulingen, den 24.12.1982 — gez. Knauf, Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Sulingen erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 23.7.1982 Az. VI 76/82

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.7.1982). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Sulingen, den 03.03.83 — gez. Steinhauer, Verm. Direktor

Der Entwurf ~~der Änderung[3]~~ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Stadt Sulingen - Planungsamt

Sulingen, den 01.09.82

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.12.82 dem Entwurf ~~der Änderung[3]~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.12.82 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf ~~der Änderung[3]~~ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 03.01.83 bis 03.02.83 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.[5]

Sulingen, den 04.02.1983 — gez. Knauf, Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der ~~Änderung[3]~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.[6] Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben[7] in seiner Sitzung am beigetreten.[8] Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben[7] vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. AUFLAGEN REDAKTIONELLER ART, (ERFÜLLUNG BEDARF KEINES RATSBESCHLUSSES) SIND NACHGETRAGEN WORDEN

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 07.12.83 im Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 07.12.83 rechtsverbindlich geworden.

Sulingen, den 08. Dez. 1983 — gez. Knauf, Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht[3] geltend gemacht worden.

den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde

STADT SULINGEN